

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht,
10617 Berlin (**Postanschrift**)

Günstigster Zeitraum für Anrufe:
Montag bis Freitag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Internet:
<http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de>

e-mail:
vetleb@charlottenburg-wilmersdorf.de
Adresse nicht zum Empfang signierter Mails
geeignet

post.ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de
Mailadresse für den Empfang von signierten Mails

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle
Tel. 9029 - 29 000
Fax 9029 - 29 039

Merkblatt zur neuen Hundegesetzdurchführungsverordnung

Allgemeine Leinenpflicht für Hunde ab dem 1.1.2019 in Berlin

I.

Hinweise:

Die Befreiung von der Leinenpflicht gilt generell nicht

- in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, soweit in diesen nicht die Aufhebung der Leinenpflicht im Sinne des § 28 Absatz 3 HundeG speziell ausgewiesen und kenntlich gemacht wurde,
- auf Waldflächen, die nicht als Hundeauslaufgebiete speziell ausgewiesen und kenntlich gemacht sind,
- auf Sport- und Campingplätzen,
- in Kleingartenkolonien
- in der Hausgemeinschaft zugänglichen Bereichen von Mehrfamilienhäusern, insbesondere in Aufzügen, Treppenhäusern, Kellern, auf Hofflächen und Zuwegen,
- in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen und deren Zuwegen,
- bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und an Haltestellen sowie
- in Fußgängerzonen und
- für läufige Hündinnen

II.

Der Hund wurde bereits vor dem 22.07.2016 gehalten:

Ein Hund (gefährlicher Hund siehe Abschnitt IV.), der bereits vor dem 22.07.2016 gehalten wurde (sogenannter Bestandshund), ist grundsätzlich von der allgemeinen Leinenpflicht ausgenommen, sofern er von seinem Halter/ seiner Halterin geführt wird.

Wird ein solcher Bestandshund von dem Halter/der Halterin ohne Leine in der Öffentlichkeit geführt, ist keine amtliche Bescheinigung erforderlich.

Jeder Hund muss aber mit einer fälschungssicheren Kennzeichnung in Form eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm, in welchem eine einmalig vergebene, unveränderliche Chipnummer gespeichert ist, versehen sein und außerhalb der Wohnung ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr mit dem Namen und der Anschrift der Halterin und des Halters sowie der Hundesteuermarke tragen.

Dienstgebäude:
Dillenburger Straße 57
14199 Berlin

Verkehrsverbindungen

U 3
Breitenbachplatz

☎ 248, 282

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 9-12 Uhr

Tiersprechstunde

Donnerstag 16-17 Uhr

Zentrale Anlauf- u. Beratungsstelle

Montag, Dienstag u. Freitag 9-13 Uhr
Donnerstag 13-18 Uhr

**Zahlungen bitte unbar nur an die Bezirkskasse
Charlottenburg - Wilmersdorf, 10585 Berlin**

Bank

Postbank Berlin
IBAN: DE89 1001 0010 0004 8861 01

Berliner Sparkasse
IBAN: DE19 1005 0000 0710 0116 79

Bankleitzahl Kontonummer

100 100 10 4886101

BIC: PBNKDEFF

100 500 00 0710011679

BIC: BELADEBE

III.

Der Hund wurde ab dem 22.07.2016 gehalten:

Wer seinen Hund (gefährlicher Hund siehe Abschnitt IV.) ab dem 22.07.2016 gehalten hat, benötigt eine Sachkundebescheinigung, um von der allgemeinen Leinenpflicht befreit zu sein.

Wie bekommen Sie die Sachkundebescheinigung?

Die Sachkundebescheinigung wird Ihnen gemäß § 6 Abs. 3 HundeG auf Antrag erteilt, wenn Sie sachkundig sind.

1. Sie gelten in der Regel als sachkundige Person, wenn Sie

a) zu einer der in § 6 Absatz 2 HundeG genannten Personengruppe gehören (z.B. Tierärzte/ Tierärztinnen, Diensthundeführer/ -innen) **oder**

b) in den letzten fünf Jahren einen Hund mindestens drei Jahre ununterbrochen beanstandungsfrei gehalten haben (§ 6 Absatz 2 Nr. 8 HundeG).

1.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag auf Erteilung der Sachkundebescheinigung beim Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht einzureichen:

- Ablichtung des Personalausweises oder Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
- Biometrisches Lichtbild wie für einen Personalausweis
- Im Fall a): Nachweis als sachkundige Person, z.B. durch Kopien der tierärztlichen Approbation, des Zeugnisses der Jagdgebrauchshundeprüfung, der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz oder einer Bescheinigung des Dienstherrn über das Führen von Diensthunden
- Im Fall b): Eigenerklärung des Tierhalters/ der Tierhalterin mit Unterschrift, dass der Hund in den letzten fünf Jahren vor Beantragung der Sachkundebescheinigung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ununterbrochen beanstandungsfrei gehalten worden ist.
Der Nachweis der Haltedauer ist möglich durch Vorlage der Bescheide über die Hundesteuer oder die Befreiung von der Hundesteuer.
- Angaben zum Hund: Name, Rasse oder Kreuzung, Chipnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe

1.2 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erhalten Sie einen Termin zur Abholung der Sachkundebescheinigung, die gebührenpflichtig ist. Zu diesem Termin ist der Hund, für den die Leinenbefreiung gelten soll, mitzubringen.

2. Sollten Sie keine sachkundige Person nach § 6 Absatz 2 HundeG sein, können Sie die Prüfung für die Sachkunde bei einem anerkannten Sachverständigen ablegen.

2.1 Nach erfolgreich bestandener Sachkundeprüfung können Sie unter Vorlage folgender Unterlagen die Sachkundebescheinigung beim Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht beantragen:

- Ablichtung des Personalausweises oder Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
- Biometrisches Lichtbild wie für einen Personalausweis
- Bescheinigung über das Ergebnis der Sachkundeprüfung von einem anerkannten Sachverständigen
- Angaben zum Hund: Name, Rasse oder Kreuzung, Chipnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe

2.2 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erhalten Sie einen Termin zur Abholung der Sachkundebescheinigung, die gebührenpflichtig ist. Zu diesem Termin ist der Hund, für den die Leinenbefreiung gelten soll, mitzubringen.

Die Sachkundebescheinigung ist mitzuführen, wenn der Hund in der Öffentlichkeit ohne Leine geführt wird. Sie ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Prüfung auszuhändigen.

IV.

Leinenbefreiung für gefährliche Hunde:

Wer sich einen gefährlichen Hund (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Bullterrier sowie Hunde aus Kreuzungen der genannten drei Rassen oder Gruppen von Hunden untereinander oder mit anderen Hunden) angeschafft hat, kann auf Antrag von der besonderen Leinenpflicht befreit werden, wenn

1. im Einzelfall keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für Sachen zu befürchten sind **und**
2. die Pflichten nach § 18 HundeG (Anzeigepflicht) und § 19 HundeG (Nachweispflicht) erfüllt hat.

Die Befreiung kann unter Auflagen erteilt werden.

Über die Befreiung von der Leinenpflicht erteilt die zuständige Behörde der Halterin oder dem Halter eine Bescheinigung (Leinenpflichtbefreiungsbescheinigung), die gebührenpflichtig ist.

Die Leinenpflichtbefreiungsbescheinigung ist mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen, wenn der gefährliche Hund ohne Leine geführt wird.

Die Leinenbefreiung umfasst nicht die Befreiung des Anlegens des beißsicheren Maulkorbes!

Fundstellen:

Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz - HundeG) vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436)

Hundegesetzdurchführungsverordnung vom 18. September 2018 (GVBL. 539)